



vollstreckbare Ausfertigung
Landgericht Lüneburg
Geschäfts-Nr.:
5 O 355/14

Verkündet am:
8.9.2015

als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

24. SEP. 2015

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kälberer & Tittel, Knesebeckstraße 59 - 61, 10719 Berlin,
Geschäftszeichen: 199/13 AM23

gegen

Helaba Dublin Landesbank Hessen - Thüringen International, vertreten durch die Vorstandsmitglieder,
P.O. Box 3137, 5 George's Dock LFSC, IRL Dublin 1,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Kapitalanlagendarlehen

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.2015
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.917,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.7.2012 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von wirtschaftlichen Schäden aus einer etwaigen Inanspruchnahme Dritter gemäß § 171 HGB und von einer etwaigen Zahlungspflicht gegenüber der Montransus Beteiligungs GmbH&Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 143) im Nennwert 45.000 € und deren Gesellschaftern nach gesellschaftlichen Regelungen und § 172 Abs. 4 HGB freizustellen.
- 3.) Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der vom Kläger am 3 gezeichneten Beteiligung an der Montransus Beteiligungs GmbH&Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 143) im Nennwert von 45.000 € sowie der Abtretung sämtlicher Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
- 4.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der vom Kläger am gezeichneten Beteiligung an der Montransus Beteiligungs GmbH&Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 143) im Nennwert von 45.000 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

- 5.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 18.340,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.7.2012 zu zahlen.
- 6.) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von wirtschaftlichen Schäden aus einer etwaigen Inanspruchnahme Dritter gemäß § 171 HGB und von einer etwaigen Zahlungspflicht gegenüber der Montranus Zweite Beteiligungs GmbH&Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 50.000 € und deren Gesellschaftern nach gesellschaftlichen Regelungen und § 172 Abs. 4 HGB freizustellen.
- 7.) Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 5-6 erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der vom Kläger an 4 gezeichneten Beteiligung an der Montranus Zweite Beteiligungs GmbH&Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 50.000 € sowie der Abtretung sämtlicher Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
- 8.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der vom Kläger an 4 gezeichneten Beteiligung an der Montranus zweite Beteiligungs GmbH&Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 50.000 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
- 9.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 10.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist einzulegen innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Lüneburg, 21335 Lüneburg, Am Markt 7.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. In der Einspruchsschrift sind Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Bendtsen

Ausgefertigt

Lüneburg, 14.09.2015

Hogh, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist der Beklagten, z. Hd. RAe Caemmerer Lenz, Karlsruhe am 16.09.2015 zugestellt worden.

Lüneburg, 17.09.2015

Hogh
Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle